

Mitteilung des Senats

vom 5. Mai 1908.

Inhaltsverzeichnis.

1. Gehalt des Lehrers am Gewerbemuseum Walter Magnussen	S. 423.
2. Regulierung der Schwachhauser Chaussee	" 423.
3. Kreisarzt und Kreistierarzt in Bremen	" 424.

1. Gehalt des Lehrers am Gewerbemuseum Walter Magnussen.

Dem Senat ist von der Behörde für das Gewerbemuseum berichtet worden, daß dem ordentlichen Lehrer am kunstgewerblichen Fachunterricht des Gewerbemuseums Walter Magnussen eine Berufung an die Handwerkerschule in Kiel zum 1. Oktober d. J. in sichere Aussicht gestellt sei, durch die er sich seinem jetzigen Gehalte gegenüber erheblich verbessern würde. Ihm sei nämlich für die dortige Stelle unter Anrechnung von drei Gehaltsstufen sofort ein Gehalt von 4000 M und Wohnungsgeldzuschuß von 660 M zugebracht (Höchstbetrag des Gehalts 4800 M und Wohnungsgeldzuschuß von 660 M, zusammen 5460 M), während sein hiesiges Gehalt nur 3000 M betrage und, vom 1. Oktober 1906 an gerechnet, erst nach fünf Jahren um 600 M und dann weiter bis zum Höchstbetrage von 5400 M steige. Er sei nun bereit, in seiner hiesigen Stellung zu verbleiben, wenn ihm ein annähernd gleiches Einkommen durch Gewährung von zwei Alterszulagen seines Gehalts, also 4200 M, schon zum 1. Oktober d. J. gewährt werde. Da Magnussen nach dem Zeugnisse des Direktors des Gewerbemuseums ein tüchtiger Lehrer nicht nur im Zeichnen, sondern auch in Keramik sei, wozu er durch praktische Tätigkeit in der Töpferei besondere Befähigung besitze, werde von demselben dringend gewünscht, daß auf die Bedingung eingegangen werden möge: dies werde umsomehr empfohlen, als bei einem etwaigen Ausscheiden von Magnussen zur Gewinnung des nötigen Ersatzes in beiden Fächern ohne Zweifel größere Mittel aufgewandt werden müßten. Bei dieser Sachlage nimmt die Behörde an, daß ein besonderer Ausnahmefall vorliege und daß es im öffentlichen Interesse gerechtfertigt sei, dem Antrage zu entsprechen, um dadurch einen als tüchtig erprobten Lehrer dem Gewerbemuseum zu erhalten.

Der Senat tritt nach Prüfung der in Betracht kommenden Umstände dieser Auffassung bei und ersucht daher die Bürgerschaft, sich damit einverstanden zu erklären, daß dem Lehrer Magnussen die beiden ersten Alterszulagen seines Gehalts schon zum 1. Oktober d. J. bewilligt und demgemäß in das Spezial-Budget des Gewerbemuseums unter I für ihn 3600 M eingestellt werden.

2. Regulierung der Schwachhauser Chaussee.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat den beifolgenden Bericht eingereicht, in dem sie die Enteignung des zur Verbreiterung der Straße erforderlichen Teils des Grundstücks Schwachhauser Chaussee Nr. 365 beantragt. Der Plan nebst Anlage hat den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu jedermanns Einsicht aus-
gelegt. Einwendungen sind dagegen nicht erhoben.

Indem der Senat den Plan nebst Anlage der Bürgerschaft hierneben zugehen läßt, stimmt er dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Die kreisärztlichen Geschäfte haben sich im Laufe der Jahre ständig vermehrt. Diese Vermehrung erklärt sich, abgesehen von der Ausdehnung der Stadt, insbesondere durch die starke Zunahme des Auswandererverkehrs und durch die Fortschritte der hygienischen Wissenschaft, welche die Behörden und ihre Sachverständigen, namentlich auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung, vor neue, wichtige Aufgaben gestellt hat.

Unter den einheimischen, nach der bremischen Verordnung vom 27. November 1902 anzeigepflichtigen Seuchen ist es namentlich die Diphtherie, deren sanitäts- polizeiliche Behandlung, seit ihr Erreger und ihre Verbreitungsweise, insbesondere die Bedeutung der sog. Bazillenträger, bekannt geworden sind, auf eine neue Grundlage gestellt ist. Trotz des Vorhandenseins gut geschulter Unterbeamter kann hier das Medizinalamt die ständige Mitarbeit des Kreisarztes, als des ihm vom Gesetz zugewiesenen sachverständigen Beraters, umso weniger entbehren, als das neue Verfahren noch keineswegs lückenlos durchgeführt ist und die erhebliche Zunahme der Diphtherie in den letzten Jahren, sowohl was Schwere, als was Ausdehnung der Seuche betrifft, zu besonderer Aufmerksamkeit allen Anlaß bietet.

Nicht nur bei der Diphtherie, sondern auch bei den anderen bakteriologisch aufgeklärten einheimischen Seuchen ist die sorgfältige Mitarbeit des Sachverständigen von größter Bedeutung. So ist es z. B. nur durch systematische kreisärztliche Untersuchung eines größeren Personenkreises mit Hilfe des Hygienischen Institutes im Jahre 1906 möglich gewesen, den Ausgangspunkt zahlreicher, zum Teil tödlich verlaufener Typhuserkrankungen zu ermitteln und das Medizinalamt zur Beseitigung der Ansteckungsquelle in den Stand zu setzen. Als solche kam die Inhaberin eines Milchgeschäftes in Betracht, welche anscheinend gesund, aber chronische Typhusbazillenträgerin war und den Erkrankten die Milch geliefert hatte.

Durch ihren starken Auswandererverkehr läuft die Stadt Bremen ferner ständig Gefahr, mit den sogen. gemeingefährlichen Seuchen in Berührung zu kommen, deren Bekämpfung durch das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 und durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates vom 3. Juli 1902 und vom 28. Januar 1904 auf das eingehendste geregelt ist. Im Jahre 1907 sind durch Auswanderer acht Pocken- und zwei Fleckfieberfälle eingeschleppt und ferner eine Anzahl von verdächtigen Fällen (auch Choleraverdacht) gemeldet worden, die sämtlich umfassende sanitätspolizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen erforderlich machten.

Die hierbei dem Kreisarzt zunächst obliegenden wichtigen Ermittlungen des Kreises der Ansteckungsverdächtigen dulden keinen Aufschub und pflegen bei der Zahl der in Betracht kommenden Auswanderer und ihrer Unkenntnis der deutschen Sprache schwierig und zeitraubend zu sein. Gelegentlich waren auch beim Eintreffen verdächtiger Auswanderer eilige Ermittlungen und Vorschläge noch in später Abendstunde am Bahnhof erforderlich. Insgesamt mußte ferner der zuständige Kreisarzt in den angeführten Fällen ca. 4000 Personen je 14, bzw. 5 Tage lang auf ihren Gesundheitszustand beobachten und überdies 3376 Schutzpockenimpfungen ausführen.

Die fraglichen Anforderungen an den Sachverständigen erhöhen sich wesentlich, sobald die Krankheitsfälle sich in bedrohlicher Weise häufen, sei es z. B. daß es zu einem Ausbruch der Cholera unter den Auswanderern käme, womit bei dem derzeitigen Stande der Seuche in Rußland immer gerechnet werden muß, oder daß es, wie bei der Ruhr im Sommer 1905, gilt, eine in einem bestimmten Stadtteile aufgetretene Epidemie durch sorgfältige Prüfung und Kontrolle jedes einzelnen Falles mit Hilfe des sachverständigen beamteten Arztes auf das zunächst befallene Gebiet zu beschränken.

Abgesehen von der Mitwirkung bei der Seuchenbekämpfung haben die Kreisärzte auf den verschiedensten anderen Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege (gesundheitsschädliche Wohnungen, Benachteiligung des öffentlichen Gesundheitszustandes durch Gewerbebetriebe, Nahrungsmittelkontrolle etc.) eine wichtige gutachtliche Tätigkeit zu entfalten. Handelt es sich hierbei auch meistens um weniger dringliche und unregelmäßige Geschäfte, so liegt es doch auch hier im Interesse der Sache, daß die beamteten Ärzte sich nicht auf Einzelgutachten beschränken, sondern den einschlägigen

Fragen dauernd ihre Beachtung schenken und in ständiger Fühlung mit der Praxis des Medizinalamts sowie, in technischer Hinsicht, mit dem Gesundheitsrate bleiben, dessen Geschäftsführer nach § 18 der Medizinalordnung in medizinaltechnischer Beziehung die Aufsicht über den Kreisarzt zu führen hat und denselben mit Anweisung versehen kann.

Schließlich sind aus dem Kreise der Amtsgeschäfte, der Menge halber, die nach Tausenden zählenden Untersuchungen von Prostituierten (1900: 3868; 1901: 3723; 1902: 4271; 1903: 4929; 1904: 6518; 1905: 6727; 1906: 6775) und die gleichfalls von Jahr zu Jahr zunehmenden Untersuchungen gemeingefährlicher Geisteskranker hervorzuheben. Auch ist der Umstand in Betracht zu ziehen, daß die Sachverständigen, um ihrer Aufgabe gewachsen zu bleiben, zu ständiger Verfolgung der umfangreichen Fachliteratur genötigt sind.

Aus dem Gesagten dürfte hervorgehen, daß die kreisärztlichen Geschäfte in der Stadt Bremen, nach Art und Umfang, einen so wesentlichen Teil der Zeit und Arbeitskraft der beamteten Ärzte in Anspruch nehmen, daß sie als Nebengeschäfte (Vergl. § 2, Z. 1 des Beamtengesetzes) nicht länger anzusehen sind. Auch erschwert die Notwendigkeit ständiger Dienstbereitschaft ihre Vereinigung mit einer größeren Privatpraxis. Andererseits ist das Gehalt, trotz wiederholter, zuletzt in den Jahren 1902, 1904 und 1906, erfolgter Erhöhung nicht so hoch bemessen, daß den Ärzten zugemutet werden könnte, ihre Privatpraxis zu vernachlässigen. Sie sind vielmehr, nach wie vor, in der Hauptsache auf diese angewiesen und infolgedessen zu einer mehr beiläufigen Behandlung der Amtsgeschäfte gezwungen.

Durch eine weitere Erhöhung des Gehaltes und Festsetzung der Pensionsberechtigung, würde, sofern die beamteten Ärzte nach wie vor Privatpraxis betreiben, die Gefahr der Kollision zwischen beiden Tätigkeitszweigen nicht behoben werden. Sachgemäß erscheint vielmehr, zumal eine weitere Zunahme der Geschäfte nicht ausbleiben wird, die Anstellung eines Kreisarztes für die Stadt Bremen, der auf Privatpraxis zu verzichten und seine volle Arbeitskraft dem Staate zu widmen verpflichtet und in der Lage ist. Dem hiernach als pensionsberechtigter Beamter anzustellenden Kreisarzt dürfte ein Gehalt von 5500—10 000 M unter Gewährung von vier Alterszulagen, 1 zu 1500, 3 zu 1000 nach je 5 Jahren zuzubilligen sein. Die von ihm in amtlicher Eigenschaft erhobenen Gebühren, welche bisher den beamteten mit insgesamt 7000 M honorierten Ärzten zufließen, würden dagegen an die Staatskasse abzuliefern sein. Auch ist zu berücksichtigen, daß die mit nicht unerheblichen Kosten verbundene Anstellung von besonderen beamteten Ärzten, wie sie sich aus Anlaß der Scharlachepidemie im Jahre 1903 als notwendig erwies, beim Vorhandensein eines völlig zur Verfügung der Behörde stehenden Sachverständigen in Zukunft nur unter besonderen Ausnahmeverhältnissen erforderlich werden dürfte.

Was die Vertretung des neu anzustellenden Kreisarztes betrifft, so kann sie dem Kreisarzt des Landgebietes allein nicht zugemutet werden. Vielmehr ist der Gerichtsarzt für diesen Zweck mit heranzuziehen.

Infolge des Ablebens des Kreistierarztes Sosna ist ferner die Stelle des Kreistierarztes für die Stadt Bremen zurzeit unbesetzt. Die Amtsgeschäfte werden vorübergehend vom Kreistierarzt für das Landgebiet und die Stadt Vegesack mit wahrgenommen.

Auch hier empfiehlt es sich, von einer Wiederbesetzung der Stelle in der bisherigen Weise abzuweichen, vielmehr für die genannten drei Bezirke an Stelle von zwei hauptsächlich auf ihre Privatpraxis angewiesenen beamteten Tierärzten einen Kreistierarzt mit Beamteneigenschaft und Ruhegehaltsberechtigung anzustellen.

Maßgebend ist auch hier die Erwägung, daß die Verbindung von amtlicher Tätigkeit und Privatpraxis leicht zu Unzuträglichkeiten führt. Die Kreistierärzte haben lebhafteste Klage darüber geführt, daß sie infolge ihrer amtlichen Wirksamkeit, insbesondere des häufigen Verkehrs in verseuchten Stallungen und der Herbeiführung einschneidender Sperr- und ähnlicher Maßregeln in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen, stets Gefahr liefen, die Rundschaft von Tierbesitzern zu verlieren, daß also ein ständiger Gegensatz zwischen dem amtlichen und ihrem privaten Interesse

bestehe. Hiervon abgesehen ist zu berücksichtigen, daß sich auch die amtstierärztlichen Geschäfte in den letzten Jahren, u. a. infolge des am 1. April 1903 in Kraft getretenen Reichs-Fleischbeschaugesetzes nebst Ausführungsbestimmungen, der bremischen Verordnung, betreffend die Geflügelcholera und Hühnerpest, vom 3. April 1904 und der bremischen Milchverordnung vom 16. August 1906, vermehrt haben und daß ein weiterer, nicht unerheblicher Zuwachs zu erwarten ist, sobald die im Entwurf vorliegende Novelle zum Reichsviehseuchengesetze Gesetzeskraft erlangt haben wird. Diese Novelle dehnt u. a. die Anzeigepflicht auf die Tuberkulose des Rindviehs aus und erweitert die Befugnisse und Pflichten des Amtstierarztes bei der Seuchenfeststellung und Abwehr nicht unbeträchtlich. Die Festsetzung der Entschädigungspflicht für an Roß, Milz- und Rauschbrand gefallene Tiere wird ferner die häufigere Heranziehung des Kreistierarztes zur Obduktion, bakteriologischen Untersuchung usw. in verdächtigen Fällen bewirken.

Andererseits ist die Geschäftslast nach den eingehenden amtlichen Feststellungen nicht so bedeutend, daß nicht mit einem ausschließlich beamteten Tierarzte für die Stadt Bremen, das Landgebiet und Begeßack auszukommen wäre. Die Vertretung des Kreistierarztes in Behinderungsfällen muß gegen eine entsprechende Vergütung einem der Tierärzte des stadtbremischen Schlachthofes oder der Beschaustelle übertragen werden.

Das Gehalt des Kreistierarztes würde in Anbetracht seiner vielseitigen und verantwortungsvollen Tätigkeit mit 5000 bis 7500 M unter Gewährung von vier Alterszulagen: 1 zu 700, 3 zu 600 nach je 5 Jahren nicht zu hoch bemessen sein. Zu berücksichtigen ist, daß die bisher den beiden beamteten Tierärzten von den Medizinalämtern gezahlten Gehälter einschließlich des Honorars für den tierärztlichen Beirat des Gesundheitsrates und der Pauschalvergütung für die Kosten der Dienstreisen im Landgebiet und nach Begeßack insgesamt 6590 M betrugen. Das bezeichnete Honorar als Beirat des Gesundheitsrates würde in Zukunft fortfallen. Im übrigen würden bei den Dienstreisen hinfort nur die tatsächlich aufgewendeten Fahrkosten und notwendigen Auslagen im Gesamtbetrage von etwa 600 M jährlich zu erstatten sein. Die von den Kreistierärzten für gewisse Amtshandlungen von Privaten erhobenen Gebühren würden ferner an die Staatskasse abgeliefert werden müssen.

Durch die vorstehend vorgeschlagene Änderung der Stellung der beamteten Sachverständigen wird eine entsprechende Änderung der §§ 11, 16, 17 und 18 der Medizinalordnung erforderlich. Ferner empfiehlt es sich, bei dieser Gelegenheit in § 2 Absatz 2 die Worte „die Medizinalbeamten und“ zu streichen sowie in der Überschrift des Abschnitts IV zu sagen, von welchen Medizinalbeamten die folgenden Bestimmungen handeln und so klarzustellen, daß der Kreis unserer Medizinalbeamten nicht auf die im Abschnitt II 4 bezeichneten beschränkt ist. Endlich ist durch Streichung der Worte „ihnen vorgelegt“ in § 18 Absatz 2 eine Inkorrektheit zu beseitigen, da nach § 3 die allen Medizinalbeamten zunächst vorgelegte Behörde die Medizinalkommission des Senats ist.

Die Deputation für das Gesundheitswesen beantragt darnach:

- 1) die Anstellung eines Kreisarztes für die Stadt Bremen und eines gemeinsamen Kreistierarztes für die Stadt Bremen, das Landgebiet und Begeßack als ruhegeldsberechtigte Beamte mit den bezeichneten Gehältern zu beschließen;
- 2) den anliegenden Gesetzentwurf zu genehmigen.

Bremen, den 28. April 1908.

Die Deputation für das Gesundheitswesen.

(gez.) Stadtländer. (gez.) F. Garbrecht.

Unteranlage.

Gesetz, betreffend Änderung der Medizinalordnung vom 2. Juni 1901
(Gesetzbl. S. 97).

Von

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgererschaft:
Die Medizinalordnung vom 2. Juni 1901 (Gesetzbl. S. 97 ff.) wird geändert wie folgt:

Art. I.

In § 2 Absatz 2 werden die Worte „die Medizinalbeamten und“ gestrichen.

Art. II.

Der zweite Absatz des § 11 erhält folgende Fassung:
Zu sachverständiger Hülfe sind den Medizinalämtern Kreisärzte und Kreistierärzte zugewiesen.

Art. III.

Der Abschnitt II, 4 erhält folgende Überschrift:
Gerichtsarzt, Kreisärzte und Kreistierärzte.

Art. IV.

Der § 16 erhält die nachstehende Fassung:
Der Kreisarzt für die Stadt Bremen und der Kreistierarzt für die Stadt Bremen, das Landgebiet und Begeßad sind Beamte mit Anspruch auf Ruhegehalt. Privatpraxis ist ihnen untersagt.
Die übrigen Kreisärzte, der Gerichtsarzt und der Kreistierarzt für die Stadt Bremerhaven sind nicht Beamte im Sinne des Beamtengesetzes.
Der Gerichtsarzt, die Kreisärzte und Kreistierärzte werden vom Senat nach Anhörung des Gesundheitsrates ernannt und beziehen Jahresgehälter.

Art. V.

Dem § 17 wird als letzter Absatz hinzugefügt:
Er hat den Kreisarzt für die Stadt Bremen mit zu vertreten.

Art. VI.

Der § 18 wird dahin abgeändert, daß im Absatz 2 die Worte „ihnen vorgelegt“, im letzten Absatz die Worte „ebenso auch Kreistierärzte“ gestrichen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am